

Neufassung der Satzung

der BJV Kreisgruppe Obernburg e.V. im Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V.

Stand der Satzung: Mai 2019

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: “BJV-Kreisgruppe Obernburg e.V. im Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V.“.
Er ist berechtigt, den Kurznamen “BJV Kreisgruppe Obernburg e.V.” zu verwenden.
- (2) Er ist im Vereinsregister (Registergericht Aschaffenburg) eingetragen.
- (3) Der Vereinssitz ist 63785 Obernburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Er fördert die freilebende Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie den Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutz.
- (4) Er verfolgt als Ziele:
 - a) die Erhaltung der freilebenden Tierwelt als nachwachsende Ressource.
 - b) die Erhaltung der Jagd auch als Kulturgut.
 - c) die Erhaltung der Bindung des Jagdrechts an Grund und Boden.
 - d) die Erhaltung des Reviersystems.
- (5) Aus diesen Zielen ergeben sich folgende Aufgabenschwerpunkte:
 - a) Durchführung und Förderung aller Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landwirtschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt sowie die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen.
 - b) Pflege und Förderung
 - aller Aspekte einer waidgerechten Jagd,
 - der jagdlichen Aus- und Weiterbildung,

- des jagdlichen Brauchtums, der Jagdtraditionen und der jagdkulturellen Einrichtungen.
- c) Zusammenarbeit mit
- den Eigentümern des Jagdrechts,
 - den zuständigen Behörden,
 - dem Landesjagdverband Bayern - Bayerischer Jagdverband e.V.,
 - anderen Institutionen des Natur-, Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzes.
- d) Beeinflussung der öffentlichen Meinungsbildung
- zur Notwendigkeit nachhaltiger Jagd,
 - zum Wert, Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher und gesunder Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt,
 - zur jagdlichen Tätigkeit der Jäger sowie ihrem ehrenamtlichen Einsatz für Fauna und Flora,
 - zu Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse auf Flora und Fauna.
- e) Anstreben des Zusammenschlusses aller Jäger des ehemaligen Landkreises Obernburg mit dem Ziel einer effizienten Verfolgung der Vereinsziele.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es ist aber erlaubt, für den Verein gespendete Aufwandsentschädigungen als Spenden zu behandeln.
- (8) Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V.. Die Satzung dieses Verbandes ist in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht widerspricht.
- (9) Die Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. gilt auch für den Verein.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Inhaber eines Jagdscheins und jede andere auch juristische Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

- (3) Die Neuaufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, einschließlich einer Beitragseinzugsgenehmigung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Antragsteller die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes zu.
- (4) Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere Tatsachen, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen oder den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden (§4).
- (5) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn es seine Beitragspflicht erfüllt hat. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, wenn sie zugleich ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

§4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Entziehung des Jagdscheins und nach Einzelfallprüfung durch den Vorstandes,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss,
 - e) durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V.
- (2) Die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern endet durch Widerruf der Ehrenmitgliedschaft oder Tod.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seine Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
- (5) Ausschluss bzw. Suspendierung erfolgen durch den Vorstand. Der Beschluss ist dem Betroffenen umgehend schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen eine Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist zu begründen.

- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (1) alle die Jagd betreffenden Gesetze und Vorschriften zu befolgen, insbesondere die Grundsätze Deutscher Waidgerechtigkeit.
- (2) die Belange des Vereins und des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. zu vertreten und zu fördern.
- (3) die festgesetzten Beiträge spätestens bis zum 31. März jeden Jahres zu entrichten.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei gleichberechtigten Vertretern des/der Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Beirat (Inhaber von Nebenämtern und Hegegemeinschaftsleiter/-vertreter)
- (2) Vereinsvertreter (entspr. §26 BGB) sind ausschließlich der Vorsitzende und die zwei Vertreter.

Der Vorsitzende sowie die beiden Stellvertreter sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Im Innenverhältnis können die Vertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln.
- (3) Der Vorsitzende und die zwei Vertreter können die Zuständigkeiten für die Aufgaben des Vorsitzenden untereinander absprechen.

- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.
Die Be- und Abberufung von Nebenamtsinhabern obliegt dem übrigen Vorstand.
- (5) Aufgaben des Vorsitzenden und der zwei Vertreter:
- a) Die Organisation und Führung der Vereinsgeschäfte nach außen und innen, unter anderem durch regelmäßige Vorstandssitzungen. Dabei haben alle anwesenden Vorstandsmitglieder Stimmrecht. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
 - b) Die Vertretung des Vereins nach außen.
 - c) Die Zusammenarbeit mit allen Gliederungen des Landesjagdverbandes Bayern, der Unteren Jagdbehörde und weiteren Institutionen, die jagdliche Aspekte berühren.
 - d) Die Organisation und Leitung von Vereinsveranstaltungen, insbesondere
 - Haupt- und außerordentliche Mitgliederversammlungen,
 - jährliche Hegechauen im Auftrag der Unteren Jagdbehörde,
 - jährliche Hubertusfeiern,
 - regelmäßige Jagdwerbeveranstaltungen.
 - e) Beaufsichtigung aller Tätigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder.
 - f) Organisation der Hegegemeinschaften durch Einberufung der Revierinhaber und Veranlassung der Wahlen der Hegegemeinschaftsleiter und deren Stellvertretern.
 - g) Unterstützung der Hegegemeinschaften durch Beratung, zur Verfügungsstellung von Vereinsressourcen und Teilnahme an Hegegemeinschaftsveranstaltungen.
 - h) Durchführung von Ehrungen entsprechend der Ehrenordnung des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V..
 - i) Organisation der Be- und Abberufung von folgenden Nebenamtsinhabern, soweit die Besetzung für notwendig erachtet wird:
 - Pressearbeit
 - Schießwesen
 - Nachsuche- und Hundewesen
 - Bläserobmann
 - Hornmeister
 - Jungjägerausbildung
 - "Natur erleben und begreifen" - Tätigkeiten
 - Naturschutz
 - Vereins- Internetauftritt
 - Jägerinnenforum
 - Junge Jäger

Die Inhaber dieser Nebenämter führen ihre spezifischen Tätigkeiten aus und beraten den übrigen Vorstand.

Sie bilden zusammen mit den Hegegemeinschaftsleitern und deren Vertretern den Beirat.

(6) Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister überwacht die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und verwaltet die Vereinsfinanzen. Er dokumentiert dabei alle Vorgänge schriftlich in allgemein anerkannter und nachprüfbarer Form.

Er beachtet alle steuerlichen Vorgaben und ist zuständig für das Ausstellen von Spendenbescheinigungen.

Er ist berechtigt, Einzelverfügungen bis zum Fünffachen des Mitgliedsbeitrags zu treffen, zusammen mit dem Vorsitzenden bis zum Zehnfachen des Mitgliedsbeitrags.

(7) Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle im Verein anfallenden schriftlichen Tätigkeiten, insbesondere

- a) die Erstellung und Versand von Einladungen zu Vereinsveranstaltungen,
- b) die Erstellung von Anwesenheitslisten bei Mitgliedsversammlungen und Organisation deren Ausfüllung,
- c) die zeitnahe Erstellung von Protokollen von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- d) die Verwaltung der Vereinsmitglieder nach den Vorgaben des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V.,
- e) Zuordnung der Mitglieder zu Hegegemeinschaften, jährliche Erstellung einer Liste runder Geburtstage (60,65,70 etc.) und deren Verteilung an den/die Vorsitzenden, Hegegemeinschaftsleiter und Jagdhornbläser,
- f) Unterstützung der Hegegemeinschaftsleiter durch Erledigung schriftlicher Tätigkeiten.

(8) Aufgaben der Hegegemeinschaftsleiter

Die Hegegemeinschaftsleiter/Vertreter führen insbesondere Hegevorschauen und Abschussplanberatungen durch und helfen bei Hegeschauen mit.

Sie pflegen die Zusammenarbeit mit den Revierpächtern und –verpächtern, den Jägern der jeweiligen Hegegemeinschaft, sowie mit der Unteren Jagdbehörde und der zuständigen Forstbehörde.

Sie begleiten die Erstellung von Verbissgutachten.

Sie stellen sicher, dass Mitglieder ihrer Hegegemeinschaft bei runden Geburtstagen (65,70,75,80 etc.) mit einem Jagdhornbläserständchen gratuliert wird und Verstorbene von Jagdhornbläsern verabschiedet werden, soweit dies gewünscht wird. Sie nehmen diese Termine persönlich wahr oder regeln eine Vertretung durch Vorstandsmitglieder.

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes (außer Beirat) und zweier Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte von Vorstandsmitgliedern ,
 - c) Entlastung des Vorstandes (ausgenommen Beirat), des Schatzmeisters jedoch nur nach Bestätigung einer ordnungsgemäßen Kassenführung durch die Kassenprüfer,
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e) Beschlussfassung über Beschwerden (§3 (3) und §4 (5)),
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über Vereinsauflösung,
 - h) Beschlussfassung über sonstige Mitgliederanträge.

- (2) Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Sie können auf der Versammlung nur beschlossen werden, wenn diese zustimmt, sie nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen.

- (3) Der Vorsitzende des Vereins hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (4) Der Vorsitzende kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss eine solche einberufen, wenn dies mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

- (5) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Orts-, Zeit- und Tagesordnungspunktangabe durch persönliche schriftliche Einladung aller Vereinsmitglieder und des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. zu erfolgen.

- (6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder einer der Vertreter, bei deren Verhinderung der Schatzmeister oder der Schriftführer. Eine Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt. Eine geheime und schriftliche Wahl bzw. Abstimmung erfolgt nur, wenn dies von mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Eine Ausnahme stellen Satzungsänderungs- und Vereinsauflösungsbeschlüsse dar: Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abschluss der Liquidation das verbleibende Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Bayern - Bayerischer Jagdverband e.V., ersatzweise an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Schutz und Erhaltung einer landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt oder für Maßnahmen des Natur-, Umwelt-, Landschafts- oder Tierschutzes.
- (4) Vor Fassung des Beschlusses ist gegebenenfalls eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

§10 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.
- (2) Neufassungen der Vereinssatzung sind dem Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. mitzuteilen.
- (3) Als “schriftlich“ gelten alle Mitteilungen in Form von Briefen, Faxen oder E-Mails.